Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 27 (2014)

Heft: 8

Artikel: Wasserdicht weiterplanen

Autor: Neuhaus, Gabriela

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-583510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die begradigte Glatt, hier beim Zwicky-Areal in Wallisellen. Künftig sollen sich ihre Ufer verschieden entwickeln: das eine als Erholungsraum für Menschen, das andere als Naturraum. Foto: Kenneth Dietsche

Wasserdicht weiterplanen

Das revidierte Gewässerschutzgesetz sichert der Natur in Ufergebieten den Vorrang. Das führt zu handfesten Interessenkonflikten mit der Verdichtung.

Text: Gabriela Neuhaus

Die Glatt gehört nicht zu den stolzen Flüssen der Schweiz. Seit Jahrhunderten wurde sie nach Bedarf reguliert, begradigt, eingedolt und als Energielieferantin genutzt. Heute fliesst sie auf ihrem Weg von Dübendorf bis zum Flughafen Zürich durch eine heterogene Stadtlandschaft. Wie ein blauer Faden durchschneidet ihr Wasser im verbauten Bett die sich rasant ausbreitenden Siedlungen des Glatttals. (Fil Bleu) heisst denn auch das Projekt, mit dem die vier Anrainergemeinden Dübendorf, Opfikon, Wallisellen und Zürich den Flusskorridor als Naherholungsgebiet für die rasch wachsende Bevölkerung und für den Langsamverkehr zurückgewinnen wollen. Die letzten Freiräume im dicht bebauten Gebiet sind begehrt. Das birgt Konfliktpotenzial. Denn gleichzeitig - so will es das revidierte Gewässerschutzgesetz - sollen die Gewässerräume vermehrt revitalisiert werden und der Natur gehören.

In der Schweiz gibt es eine Reihe erfolgreicher Renaturierungsgeschichten. So holte etwa die Stadt Zürich in den letzten zwanzig Jahren über die Hälfte ihrer eingedolten Bäche wieder ans Tageslicht. Mit doppeltem Gewinn: Die Freilegung entlastet die Kanalisation und bringt ein Stück Natur in die Quartiere zurück. Entlang der renaturierten Gewässer spriessen Schilf und Weiden, Grillen zirpen und Frösche quaken. Nach Massnahmen zum Hochwasserschutz brüten auf den Kiesbänken im verbreiterten Flussbett der Thur seltene Flussregenpfeifer, und seit die Versoix im Kanton Genf aus ihrem Betonkorsett befreit worden ist, schwimmen dort wieder Äschen. Dabei spielen Synergien: Die naturnah gestalteten Gewässerräume fördern die Ökologie, dienen dem Hochwasserschutz und erfreuen die Menschen, die sie rege für Sport und Erholung nutzen.

Um diese Entwicklung schweizweit zu verankern, revidierte das Parlament 2009 das Gewässerschutzgesetz. Es will die Gewässer als Lebensraum aufwerten. Überall, wo es möglich ist, sollen verbaute Gewässer revitalisiert



Beispiel einer Revitalisierung: Der Dorfbach von Spreitenbach vorher ...



... und nachher



Umdenken gefragt

Lange glaubte man, Flussverbauungen würden vor Hochwasser schützen. Das Gegenteil ist der Fall. Wasser braucht Platz. Dieser ist jedoch knapp in unserem Land. Erst recht in den Agglomerationen, wo der wirtschaftliche Druck auf den Boden am grössten ist, schwinden Natur- und Freiräume schnell. In der Vergangenheit konnte der Schutz von Natur und Gewässern gegenüber wirtschaftlichen Interessen nur selten durchgesetzt werden. Deshalb ist es gut, dass man mit dem Gewässerschutzgesetz ein starkes Instrument zur Hand hat, das die von Bächen und Flüssen geschaffenen Räume langfristig schützt.

Dass die Natur hier Vorrang geniesst, damit tun sich Stadtplaner und Architektinnen aber schwer. Sie klagen, Interessenkonflikte und Überreglementierungen verhinderten je länger, desto mehr jegliche Entwicklung in Siedlungsgebieten. Das verschärfte Gewässerschutzgesetz ist eine zusätzliche Hürde. Dessen sind sich die Gewässerverantwortlichen der Kantone bewusst. Sie versprechen eine «massvolle Umsetzung» des Gesetzes und plädieren für «vernünftige Lösungen». Wie diese aussehen, wird sich erst zeigen, doch klar ist schon jetzt: immer mehr gegen die Natur geht nicht. Gabriela Neuhaus

und renaturiert werden. Dazu gilt es, den Raum entlang der Ufer grosszügig zu bemessen und vor Eingriffen zu schützen. Diesem zentralen Punkt der neuen Gewässerschutzverordnung erwächst nun aber Widerstand. Zu den Kritikern gehören – neben Landwirten – Bauherren und Gemeinden, die befürchten, attraktives Bauland gehe verloren und das Siedlungswachstum werde eingeschränkt.

Wie dicht ist ‹dicht überbaut›?

Die Verordnung verlangt, dass die Gewässerräume im ganzen Land nach einer einheitlichen Formel berechnet und ausgeschieden werden. Dies kann zu beachtlichen Vergrösserungen gegenüber den heutigen Gewässerparzellen und Uferschutzzonen führen. Betroffen sind vor allem mittlere Fliessgewässer mit einer Breite von 2 bis 15 Metern, bei denen sich der gesetzlich geschützte Uferstreifen verdoppeln bis verdreifachen kann. Die Kantone müssen diese Gewässerräume bis spätestens 2018 festlegen. In diesen Zonen hat künftig die Natur den Vorrang: Sie dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden, Neubauten sind nicht gestattet, Ausnahmen nur zulässig etwa für Fuss- oder Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken.

Ausgenommen von diesen Vorgaben sind einzig ‹dicht überbaute Gebiete›. Dort können, Hochwasserschutz vorausgesetzt, Bewilligungen für den Bau ‹zonenkonformer Anlagen› erteilt werden. Dies, weil der Gesetzgeber die Verdichtung bestehender Siedlungsräume weiterhin ermöglichen will. Der Kanton Aargau klassifizierte deshalb

kurzerhand sämtliche Bauzonen an Gewässern als ‹dicht überbaute Gebiete›. Damit kam er aber nicht durch: Das aargauische Verwaltungsgericht hiess die Klage der Fischerei- und Umweltverbände gegen diese allzu saloppe Auslegung der neuen Verordnung gut. Ein Urteil, das die Absicht des Gesetzgebers stützt, der die Gewässerräume streng schützen wollte. Statt dem bekannten Standard ‹weitgehend überbaute Gebiete› wählte man darum, einschränkender, ‹dicht überbaut› als Voraussetzung für eine Sonderbewilligung.

Doch auf welche Gebiete trifft das Prädikat «dicht überbaut) zu? Das ist auch drei Jahre nach Erlass der Verordnung umstritten. Ebenso wie die Frage, welche Eingriffe in die Gewässerräume von Agglomerationen noch zulässig sind. Zudem gelten restriktive Übergangsbestimmungen, solange die definitive Festlegung der Gewässerräume aussteht. Ein unhaltbarer Zustand - vor allem dort, wo Baugesuche hängig und Planungsprozesse am Laufen sind. «Wir arbeiten mit Ausnahmeregelungen. Das ist nicht nur kompliziert, sondern auch schlecht, weil wir für den ganzen Kanton Aargau eine einheitliche Praxis anstreben», sagt Norbert Kräuchi, Abteilungsleiter Landschaft und Gewässer beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons. Zwar existiert mittlerweile ein Merkblatt, das die Bundesämter für Umwelt und Raumentwicklung auf Druck der Kantone gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz erarbeitet haben. Anhand konkreter Beispiele will es klären, welche →



→ Gebiete als ‹dicht überbaut› gelten. Trotzdem bleibt viel Interpretationsspielraum, mit dem sich Kantone wie Gemeinden mangels praktischer Erfahrungen mit dem neuen Gesetz schwertun.

Ein Ufer für die Natur, eines für den Menschen?

«Wir laufen mit unseren Projekten auf», stellt Freiraumplaner Daniel Keller von Grün Stadt Zürich fest. Viele der geplanten Massnahmen des Glattalprojekts (Fil Bleukönnten innerhalb des neu auszuweisenden Gewässerraums zu liegen kommen. Allen voran der Fuss- und Veloweg, der entlang des linken Glattufers geführt und, wo möglich, auf vier Meter verbreitert werden soll. Mit Bänken und weiteren Gestaltungselementen entlang der Glatt will man dieses Ufer zusätzlich als Parklandschaft gestalten. Als Kompensation dazu soll das rechte Ufer ausserhalb der Zentren gezielt revitalisiert werden.

In begründeten Fällen erlaubt das Gesetz eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums. Zudem besagt das erwähnte Merkblatt, dass Sonderbewilligungen für ‹dicht überbaute Gebiete› auch ausserhalb von Kernund Zentrumszonen möglich sind, wenn die Kriterien im

Einzelfall stimmen und ganzheitlich und übergeordnet geplant wird. Darauf setzten die Planer von Grün Stadt Zürich beim (Fil Bleu). Das regionenübergreifende Projekt müsse als Ganzes, nicht als Streckenabschnitte mit unterschiedlichen Bedingungen beurteilt werden. Das Zürcher Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Awel) verlangt nun aber für verschiedene Streckenabschnitte die Ausarbeitung separater Vorprojekte als Entscheidungsgrundlage. «Jeder Fall muss einzeln abgewogen werden. Je grösser der Eingriff in den Gewässerraum, desto genauer müssen wir hinschauen», begründet Stephan Suter, Leiter der Sektion Planung in der Abteilung Wasserbau des Awel.

Die Planer jedoch stehen unter Zeitdruck: Die Gebietsplanung «Glattraum – Fil Bleu» wurde als prioritär ins Agglomerationsprogramm des Bundes aufgenommen. Bei der Realisierung ist man darum an Termine gebunden. Zudem sei es wenig sinnvoll, argumentiert Planer Daniel Keller, dass der bestehende Weg künftig nur noch in den «dicht überbauten» Zentren am Ufer geführt werden dürfe. Die Verbindung für den Langsamverkehr sei kaum zu realisieren, wenn der Weg über weite Strecken abseits der Glatt geführt werden müsse.

good form

FURNITURE LIGHT OUTDOOR BATH

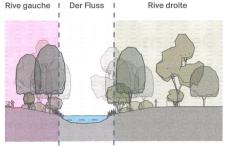
Erleben Sie die Fertigung Ihres Eames Lounge Chair von Charles & Ray Eames in Weit am Rhein

Beim Kauf eines Lounge Chairs von Charles & Ray Eames bei GOODFORM bieten wir Ihnen die einmalige Gelegenheit direkt vor Ort auf dem Vitra Campus in Weil am Rhein bei der Fertigung Ihres persönlichen Lounge Chairs dabei zu sein.

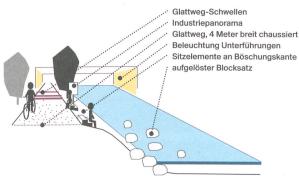
Sie wählen vor Ort Ihr eigenes Holzfurnier, Lederart, Farben etc. aus für Ihren Lounge Chair unter exklusiver Betreuung und Beratung von Vitra-Experten.

Weitere Informationen finden Sie mit dem Suchbegriff "Lounge Chair Atelier Package" in unserem Online-Shop www.goodform.ch





Das Prinzip des Projekts mit den unterschiedlichen Ufern.



So könnte das linke Ufer ausgestattet werden.

Stationen eines umstrittenen Schutzes Im Juli 2006 wird die Volksinitiative (Lebendiges Wasser) mit 161 836 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt die Renaturierung der Gewässer und ist nicht zuletzt eine Reaktion auf den schleppenden Vollzug im Gewässerschutz. 2009 verabschiedet das Parlament einen Gegenvorschlag. Der Fischereiverband und die Umweltorganisationen akzeptieren den Kompromissvorschlag und ziehen ihre Initiative zurück. Am 1. Januar 2011 tritt das revidierte Gewässerschutzgesetz in Kraft. Es verlangt von den Kantonen, dass sie bis 2018 entlang der Flüsse und Seen Gewässerräume ausscheiden und unter Schutz stellen. Die strengen Bestimmungen werden mit parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen bekämpft.
Die Kritiker wollen eine Aufweichung
der Gesetzesvorgaben, die sich
primär an den Bedürfnissen des Naturund Gewässerschutzes orientieren.
Umstritten sind vor allem zwei Punkte
der Gewässerschutzverordnung:
Art. 41a regelt die Bemessung des
Umfangs der Gewässerräume. Art. 41c
definiert noch mögliche Formen der
Bewirtschaftung und Gestaltung von
Gewässerräumen.

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung sowie der Synthesebericht des Kantons Zürich im Wortlaut:

www.hochparterre.ch

In der Vergangenheit seien entlang der Gewässer oft zu schnell bauliche Tatsachen geschaffen worden, die nicht mehr rückgängig zu machen seien, sagt hingegen Stephan Suter vom Awel: «Die neuen gesetzlichen Vorgaben sollen dem Gewässer den nötigen Raum geben, damit der Hochwasserschutz, die ökologischen Funktionen, aber auch die Erholung für die kommenden Generationen gesichert werden können. Deshalb soll der Gewässerraum ausschliesslich dem Gewässer zur Verfügung stehen.» Ausnahmen seien nur in dicht überbauten Gebieten zugunsten der Siedlungsentwicklung möglich. Vorausgesetzt, sie seien recht- und zweckmässig. Mit anderen Worten: Bauen am Wasser braucht künftig bessere Argumente, als dass sich der Uferraum aus topografischen oder baurechtlichen Gründen anbiete. Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet sei nicht nur eine Frage des Gewässerschutzes, betont Suter, sondern auch der Raumplanung.

Vonseiten der Bauherren und der Stadtentwicklung fordert er mehr Verständnis für die Gewässer: «Wir brauchen vernünftige Lösungen, die das neue Gesetz als Chance nutzen.» Wie diese aussehen könnten, zeigt der «Synthesebericht zur Festlegung des Gewässerraums im Sied-

lungsgebiet». Umsetzungsbeispiele aus den Gemeinden Dietikon, Marthalen, Turbenthal und Uster machen deutlich, dass Lösungen je nach Kontext nötig und möglich sind. Die Berner Landschaftsarchitektin Beatrice Friedli begleitete die Projekte als externe Fachberaterin. Sie kritisiert die Bestimmungen, die kaum noch Gestaltung und Nutzung zulassen: «Das Gesetz bevorzugt klar die Natur, obschon Gewässer wichtige Freiräume für die Menschen bieten.» Trotzdem fällt Friedlis Fazit positiv aus: «Siedlungsentwicklung und Verdichtung sind weiterhin möglich. Allerdings erfordern Eingriffe in die Gewässerräume gute Argumente respektive umfassende Konzepte. Das ist für öffentliche wie private Institutionen und Gemeinden mit viel Aufwand verbunden, bietet aber für die umfassende Freiraumentwicklung grosse Chancen.» Gleicher Meinung ist der Aargauer Gewässerverantwortliche Norbert Kräuchi. Er weist auf die siedlungspolitische Bedeutung von Gewässerräumen hin, die auch Aufenthalts- und Wohlfühlorte sind: «Mit dem revidierten Gesetz haben wir die Möglichkeit, mittel- und langfristig mehr Siedlungsqualität zu generieren. Wo stark verdichtet wird, braucht es entsprechenden Naturraum als Ausgleich.»





